

Miethwohnungen.

Was die Kündigungszeit betrifft, so müssen Wohnungen, bei denen vierteljährliche oder längere Fristen ausbedungen werden, vor Eintritt des neuen Vierteljahres, also spätestens am Tage vor Ostern, Johannis, Michaelis oder Weihnachten gekündigt werden. — Gekündigt kann werden bis zum Ablaufe des Tages vor dem Quartale, wie weit

verbreitet auch die Ansicht sein mag, daß die Kündigung vor 12 Uhr geschehen müsse. — Anlangend die Zeit der Räumung, so muß dieselbe vom Quartaltage beginnend, spätestens innerhalb 14 Tagen erfolgen, und zwar bei Strafe der Ermittlung. (Lüneb. Stadtrecht, Theil II., Tit. XV.)

Obrigkeitliche Bekanntmachung.

Die Gebühren für Benutzung der städtischen Centesimalwaage sind bestimmt:

1. von Wagenladungen

bis zu 3750 kg	= 0 M. 50 ⚡
über 3750 kg bis 5000 "	= 1 " — "
" 5000 " " 7500 "	= 1 " 50 "
" 7500 " " 10000 "	= 2 " — "
2. von Stückgütern und sonstigen losen Gegenständen, auch Vieh

für je 50 kg	— M. 3 ⚡
mindestens aber	— " 30 "

In den unter 1. bezeichneten Vergütungssätzen ist auch die Gebühr für das etwaige Zurückwiegen des entladenen Fuhrwerks einbegriffen.

Lüneburg, den 6. December 1882.

Der Magistrat der Stadt
Lüneburg.

Otto Lauenstein.

Feuer-Ordnung der Stadt Lüneburg.

Mit Zustimmung der Bürgervorsteher und höherer Genehmigung erlassen wir für hiesige Stadt folgende Feuer-Ordnung:

A. Feuerpolizeiliche Bau-Vorschriften.

Obrigkeitliche Genehmigung.

§. 1. Zur Errichtung und zur Veränderung von Feuerungs-Anlagen in oder an Gebäuden ist in feuerpolizeilicher Hinsicht die Genehmigung des Magistrats erforderlich, welcher darüber nöthigenfalls das Gutachten der Bau-Commission vernehmen wird. Zur Errichtung oder Veränderung von Stubenöfen in vorhandenen Gebäuden ist diese Genehmigung nicht erforderlich.

Einrichtung der Feuerungs-Anlagen im Allgemeinen.

§. 2. Rückfichtlich der Beschaffenheit der Feuerungs-Anlagen im Allgemeinen wird auf den §. 138 des Polizei-Straf-Gesetzes vom 25. Mai 1847 verwiesen.

Größere Feuerungs-Anlagen.

§. 3. Die Einrichtung größerer Heerd-, Ofen- und Kessel-Feuerungen, Schmieden, Brauereien, Brennereien, Back-, Schmelz-, Kalk-Ofen, Darren u. s. w. ist in jedem einzelnen Falle auf Gutachten der Bau-Commission von besonderer Bestimmung des Magistrats abhängig.

Auch dürfen diese Anlagen nicht ohne vorgängige Untersuchung darüber, ob die Ausführung dem genehmigten Plane

entspricht und nicht ohne die dadurch bedingte Genehmigung des Magistrats zu Feuerungs-Zwecken benutzt werden.

Brandmauern.

§. 4. Feuerungs-Anlagen in oder an Wänden müssen mit Brandmauern versehen sein. Vergleiche jedoch die Bestimmung des §. 8 wegen der Ofenröhren. Die Brandmauern

1. sind von Bruch- oder Ziegelsteinen aufzuführen und mit Lehm oder haltbarem Mörtel zu belegen, sie dürfen an der Feuerungsseite nicht mit Holz bekleidet sein, auch darf sich Holz in denselben nicht befinden.

Bei Feuerungen der im §. 3 Absatz 1 bezeichneten Art jedoch darf die Brandmauer, vor welcher sie stehen, an keiner Seite mit Holzwerk bekleidet sein.

2. Dieselben müssen eine Stärke von mindestens 10 Zoll bei Heerden und Kesseln und von mindestens 5 Zoll bei Defen und Kaminen haben.

3. Dieselben sind ferner bis zur Balkenlage aufzuführen, auch

4. so einzurichten, daß das Holzwerk in den angrenzenden Wänden mindestens 1 Fuß von der Feuerstelle entfernt ist. In den sonst auf die Brandmauer stoßenden Wänden muß das Holzwerk mindestens 3 Zoll von ersterer entfernt sein. (Vergleiche Bekanntmachung des königlichen Ministeriums des Innern vom 6. Juni 1854, betreffend die Anlegung enger Schornsteinröhren.)

Küchen und Küchenfluren.

§. 5. Die Decken über Küchen und Küchenfluren sind so völlig zu dichten, daß keine feuerfangenden Gegenstände hindurch dringen können.

Feuerherde auf Küchenfluren, im Gegensatz zu verschlossenen Küchen, sind auf mindestens 3 Seiten mit massiver Einfassung zu versehen, auf welcher der Rauchmantel und der Schornstein ruhen. Bildet die 4. Seite eine freie Oeffnung, so kann ein gehörig getünchtes und lehmementirtes Rauchfangholz eingelegt werden. Dasselbe muß in vertikaler Richtung 6 Zoll vom Heerde

entfernt sein und die Unterkante muß mindestens 3 Fuß über demselben liegen.

Feuerherde in obern Stockwerken sind auf feuersichere Gewölbe oder auf massive Bögen zu setzen. Letztere müssen auf Balken, welche durch Eisen von gehöriger Stärke und sicherer Befestigung zusammen zu ankern oder zwischen Trümpfe, welche durch Verlag mit den Balken gegen das Ausschleichen zu sichern sind, gespannt werden. Auch ist die Herstellung von Heerden in obern Stockwerken auf mindestens 2 Zoll starken Bohlen, jedoch nur auf einer Unterlage von 3 platten Schichten mit vollen Fugen in Lehm gemauert gebrannter Steine gestattet

Der Fußboden ist bei Heerden mit offenem Feuer in einer Breite von 3 Fuß und bei geschlossenen Heerden (i. g. Sparheerden) von 2 Fuß mit Steinen oder Gyps oder sonstigem feuerfesten Material zu belegen.

Die Rauchmäntel und Rauchfänge müssen aus Steinen oder Metall oder sonstigem feuerfesten Material bestehen. Die Mantelträger dürfen aus Holz bestehen, müssen solchenfalls aber betüncht und mindestens 1 Zoll dick mit Lehm oder Kalk überzogen sein.

Verchlüsse in Rauchmänteln müssen von Eisen oder sonstigem feuersichern Material ohne alles Holzwerk sein.

Kamine und Defen.

§. 6. Vorgelege oder Kamine dürfen nicht unter Treppen angelegt werden.

Der vor denselben befindliche Platz muß $1\frac{1}{2}$ Fuß breit mit Gyps übergossen oder mit sonstigem feuersichern Material belegt sein.

Auf Kamine, welche in obern Stockwerken errichtet werden, findet die Bestimmung des §. 5 hinsichtlich der Heerde in oberen Stockwerken Anwendung. Stuben-Defen sind auf eine Unterlage von Steinen oder gebranntem Thon oder auf Füßen dieser Art über Gyps, Fliesen oder dergleichen zu errichten. Stuben-Defen in den obern Stockwerken, wenn sie Grundöfen mit unter dem Fuße durchgehenden Zügen sind, müssen auf Gewölben stehen. Bei schon vorhandenen derartigen Defen kann eine sonstige völlig feuersichere Unterlage gestattet werden. Die obere Fläche der Defen muß mindestens 1 Fuß von der Zimmerdecke entfernt sein. Bei

gewellerten und bespiegelten Decken kann eine geringere Entfernung der schon vorhandenen Defen ohne eisernen Aufsatz bis 6 Zoll gestattet werden. Vor der Defnung der Windöfen ist eine mindestens 1 Fuß breite Platte von Metall, Steinen, Gyps oder ähnlichem Material zu legen. Der Gebrauch von tragbaren Windöfen ist jedoch nicht ausgeschlossen. Die Thüren der Kamine müssen entweder von Metall oder, falls von Holz, innen und auf der Kante mit Blech beschlagen sein. Die Ofenthüren müssen von Metall sein. Defen sind künftig vor die Brandmauern so zu stellen, daß letztere wenigstens einen Fuß über die ersteren hinausreichen. (Vergleiche jedoch § 8.)

Schornsteine.

§. 7. Die Schornsteine müssen künftig von gebranntem oder Lehmsteinen, welche auf die breite Seite zu legen sind, und wenigstens $1\frac{1}{2}$ Fuß über das Dach hinaus aufgemauert werden. Der über das Dach hinausgehende Theil des Schornsteins darf von Metall sein, sofern derselbe

1. einen gehörig festen Stand erhält,
2. unter dem Dache mit mehreren Mauerichichten dicht und fest umgeben ist,
3. die lichte Weite der gemauerten Röhren nicht beengt und
4. vom Dach aus gereinigt werden kann.

Wird Blech zu dem Aufsatze verwandt, so muß solches mindestens $\frac{1}{12}$ Zoll stark sein.

Die Wände der Schornsteine sind innen mit Lehm oder haltbarem Mörtel zu fugen und eben zu reiben, auswendig $\frac{3}{4}$ Zoll stark damit zu überlegen. Die zum Befahren durch die Schornsteinfeger bestimmten Schornsteine müssen eine Weite von mindestens 18 Zoll \square im Lichten haben. Alles Zimmerholz, als Schwellen, Ständer, Riegel, Wandrahmen, Balken, Wechsel, Schläffel, Sehschwellen und Wellerhölzer, muß in der äußeren Umgebung des Schornsteins bis auf 3 Zoll von letzterem entfernt bleiben und der Raum zwischen Schornstein und Holzwerk muß durch einen auf die hohe Kante zu stellenden Mauerstein ausgefüllt werden. Es dürfen keine Döbel (Hölzerne

Plätze) zur Befestigung der Stoßbretter, Stuhlleisten und Wandbekleidungen in die Schornsteine geschlagen werden.

Die Schornsteine dürfen fortan nicht aufgelattelt werden. Das Schleifen oder Schleppen der Schornsteine oder Schornsteinröhren darf künftig nicht unter einem kleineren Winkel mit der Horizontale als von 45 Graden geschehen. Ausnahmsweise kann der Magistrat einen kleineren Winkel, jedoch nicht unter 30 Grad, gestatten.

Bei geschleiften Schornsteinen müssen fortan die Steinjungen winkeltrecht auf die Richtungs-Linie des Schornsteins laufen. Die Schleifhölzer müssen durch gehörige Stärke und Befestigung gegen das Ausweichen gesichert und mit einer Steinschicht von mindestens anderthalb Zoll Stärke bedeckt sein, ehe der Schornstein aufgeführt werden darf. Schalbretter dürfen statt der Schleifhölzer nicht angewendet werden.

Verchlüsse in Schornsteinröhren müssen von Eisen oder sonstigem feuerfestem Material sein.

Rücksichtlich der nicht zum Besteigen bestimmten Schornsteine wird auf die Bekanntmachung des königlichen Ministeriums des Innern vom 6. Juni 1854, betreffend die Anlegung enger Schornsteinröhren, verwiesen.

Ofenröhren.

§ 8. Die Röhren der Defen dürfen nicht ins Innere der Gebäude oder ins Freie, sondern müssen in Schornsteine ausmünden und dürfen diese nicht verengen. Die Ofen-Röhren, sie mögen durch Brandmauern oder durch Fachwände oder an solchen entlang geleitet werden, müssen rings 1 Fuß von allem Holzwerke entfernt bleiben, auch rings $\frac{1}{2}$ Fuß breit und in der ganzen Balkenhöhe mit Mauersteinen in Kalk oder Lehm ummauert werden. Wenn sie mehr als 1 Fuß lang frei liegen, müssen sie aus starkem Eisenblech oder Gußeisen bestehen und mit Eisen befestigt sein.

Rauchkammern.

§ 9. Die Rauchkammern müssen entweder massiv von Steinen angelegt oder es muß alles in den Wänden und der Decke derselben befindliche Holzwerk $1\frac{1}{2}$ Zoll dick mit Lehm überkleidet sein. Die Rauchlöcher sind mit eisernen Schiebern oder Thüren zu versehen.

Der Fußboden der Rauchkammern ist mit Gyps, Lehm, Steinen oder sonstigem eben so sicherem Material zu belegen. Die Thüren in Rauchkammern müssen mit Eisenblech beschlagen sein. Das Rauchloch muß 5 Fuß von der Decke der Rauchkammer entfernt sein. Ist solches nach der Höhe der Rauchkammer nicht thunlich, so muß das Loch 1 Fuß vom Boden der Rauchkammer ab anfangen.

Wände und Fußböden.

§ 10. In Gebäuden, worin sich Feuerungsanlagen befinden, dürfen gezäunte Wände oder mit Torf ausgefüllte Fächer nicht aufgeführt werden, etwa schon vorhandene derartige Wände und Fächer sind auf beiden Seiten mit Lehm zu überziehen. Die Unterstopfung der Fußböden mit feuerfangendem Material ist unstatthaft. Eine Füllung mit Lohe ist zulässig, wenn solche mit Lehm zu gleichen Theilen vermischt ist.

Dächer.

§ 11. Die Dächer innerhalb der Stadt dürfen nicht mit Stroh, Rohr (Schilf), Holz, Schindeln oder sonstigem feuerfangendem Material gedeckt werden. Auch außerhalb der Stadt ist eine Deckung der Dächer mit Stroh u. s. w. nur nach vorgängiger besonderer Genehmigung des Magistrats zulässig. Gleichfalls sind in der Stadt Strohdocken unter den Dächern unzulässig, und wo sie sich noch finden sollten, sofort zu entfernen. Außerhalb der Stadt dürfen Strohdocken in Lehm getränkt an Gebäuden, in welchen sich keine Feuerungsanlagen befinden, angewandt werden. Karst und Walm müssen in Kalk oder Cement gelegt und verstrichen oder mit Schiefer eingedeckt werden. Bei Neubauten müssen die den angrenzenden Gebäuden zugekehrten, dieselben überragenden hölzernen Giebel oder Wände mit Ziegeln, Schiefer oder anderen Steinen überkleidet werden. Sämmtliche Oeffnungen in den Dächern und Giebeln sind mit Klappen, Thüren oder Fenstern zu versehen.

Wegen der Dachrinnen wird auf den § 19 der Bauordnung vom 15. Febr. 1859 verwiesen.

Wände und Bekleidung der Gebäude.

§ 12. Neue Gebäude müssen ent-

weder massiv oder in ausgemauertem Fachwerk errichtet werden.

Im Uebrigen wird auf den § 20. der Bau-Ordnung vom 15. Februar 1859 verwiesen.

Sicherung der Gebäude nach Außen.

§ 13. An der Seite, an welcher ein mit einem anderen Hause oder dazu gehörigen Nebengebäude in Verbindung stehendes Wohngebäude für die Löschgeräthschaften nicht zugänglich ist, muß im Falle eines Neubaus, sofern dasselbst das Nachbar-Gebäude mit einer Brandmauer nicht versehen ist, eine solche errichtet werden; und ist deren Stärke von der Bau-Commission zu bestimmen.

Ausführung der Feuerungs-Anlagen durch Werkverständige.

§ 14. Die Bauherren sind verpflichtet, darauf zu halten, daß Feuerungs-Anlagen jeder Art nur von Handweckern, welche zum selbstständigen Gewerbebetriebe zugelassen sind, ausgeführt werden.

B. Sonstige Vorschriften zur Verhütung von Feuers-Gefahr.

§ 15. Hinsichtlich feuergefährlicher Handlungen und Unterlassungen und nicht baulicher Anlagen im Allgemeinen, insbesondere auch wegen Aufbewahrung von Schießpulver und Reibzündzeugen wird auf die §§. 137 bis 152 und 158 bis 165 des Polizeistraf-Gesetzes und die Bekanntmachungen des königlichen Ministeriums des Innern vom 7. Juni 1844 und vom 4. December 1847 betr. Reibzündhölzer, verwiesen.

Mehr als 10 Pfund Schießpulver im Hause zu haben, ist den zum Handel mit solchem Zugelassenen nicht gestattet.

§ 16. Defen und Gruben zum Dören des Flachses dürfen innerhalb und in gefährlicher Nähe der Stadt nicht angelegt werden. Auf Aschenbehältern in den Höfen sind nur blecherne oder sonst metallene oder mit Blech oder sonstigem Metall beschlagene hölzerne Deckel zulässig.

§ 17. Aschenkuhlen innerhalb oder in der Nähe der Stadt müssen ausgemauert und mit Deckeln versehen sein.

§ 18. Korn-, Stroh- und Feu-

Miethen (Zimmen), imgleichen trockene Zäune sind in der Stadt und innerhalb einer Entfernung von 10 Ruthen von derselben unzulässig. Auch dürfen die Wände der Gebäude innerhalb oder in der Nähe der Stadt nicht mit Schilf, Stroh oder derartigen leicht feuerfangenden Gegenständen bekleidet werden.

§. 19. Rückfichtlich der Reinigung der Schornsteine, Rauchfänge und Ofenröhren wird auf die Bekanntmachung des Königl. Ministeriums vom 6. Juni 1854 verwiesen. Die Reinigung der Rauchleitungen in größeren Feuerungs-Anlagen (§. 3) und Sparherden bestimmt sich nach dem Bedürfnisse und sind die Eigenthümer derselben verpflichtet, das Reinigen so oft als nöthig vornehmen zu lassen.

C. Schlußbestimmungen.

§. 20. In soweit nicht Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften schon durch das Poliz.-Str.-Ges. und die im §. 15 der gedachten Bekanntmachungen mit Strafe bedroht worden, sind Contraventionen gegen die baupolizeilichen Vorschriften mit Geldbußen bis zu fünf und zwanzig Thalern und gegen die sonstigen Vor-

schriften bis zu fünf Thalern zu ahnden. Außerdem findet der §. 184 des gedachten Gesetzes vorkommendenfalls Anwendung, wonach den Werkmeister und sofern dem Bauhern ein Verschulden zur Last fällt, auch diesen die Strafen treffen.

§. 21. Behuf Ueberwachung der vorstehenden Vorschriften werden jährlich unvermuthete Visitationen durch Abgeordnete des Magistrats und durch Feuergeschworene vorgenommen werden. Letztere sollen aus der Bürgerschaft gewählt werden und zwar aus der Bürgerschaft jedes Viertels zwei, von denen jährlich einer ausscheidet. Die Feuergeschworenen sind mit besonderer Instruction zu versehen.

§. 22. Wegen des Feuerlöschungswesens bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

Alle dieser Feuer-Ordnung entgegenstehenden früheren Vorschriften werden aufgehoben.

Lüneburg, den 31. Mai 1865.

Der Magistrat der Stadt Lüneburg.
P. U. F r o m m e.

Auszug aus den Polizei-Verordnungen der hiesigen Königl. Landdrostei vom 24. Septbr. 1874 bezw. des hiesigen Magistrats vom 4 Decmbr. 1874, das Meldewesen betreffend.

§ 1. Jeder Stadtbewohner ist verpflichtet, die bei ihm übernachtenden, nicht zu seinem Hausstande gehörigen Personen, welche sich nur vorübergehend im Stadtbezirke aufhalten wollen, spätestens innerhalb 3 Tagen nach ihrer Ankunft beim hiesigen Meldeamte anzumelden, auch binnen gleicher Frist nach ihrer Abreise abzumelden. Jedoch tritt diese Meldungspflicht hinsichtlich solcher Personen, die sich nur besuchsweise hier aufhalten und für deren Aufnahme überall keine Vergütung gezahlt wird, erst nach Ablauf eines vierwöchigen Aufenthaltes im hiesigen Stadtbezirke ein.

§ 2. Gastwirthe bleiben wie bisher verpflichtet, täglich bis 9 Uhr Morgens einen Auszug aus dem Fremdenbuche auf dem Polizei-Bureau einzureichen.

§ 3. Wer seine Wohnung innerhalb des hiesigen Stadtbezirks wechselt, ist verpflichtet, dieses binnen 3 Tagen persönlich oder schriftlich auf dem Meldeamte anzuzeigen. Ueber diese Meldung wird eine Bescheinigung ertheilt.

§ 4. Jeder Vorstand einer Haushaltung hat sich zu vergewissern, daß die Gehülften, Lehrlinge, Dienftboten und sonstigen Personen, welche er behuf deren Beköstigung und Verpflegung bei sich aufnimmt, der ihnen nach ihrem